

A m t s b l a t t

der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Mittwoch, den 1. September 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das erschienene 18te Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 251.

Allgemeine Gesetz-Sammlung, 18tes Stück.

Nr. 557. Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Köln und Trier, und die Errichtung eines Appellations-Gerichtshofes an deren Stelle in Köln. Vom 21sten Juni 1819.

Nr. 558. Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 7ten Juli 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nr. 252.

Errichtung des Appellationsgerichtshofes in Köln.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justizverfassung, verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mi.berathenen, Antrag des Staatsministers von Beyme:

§. 1. Am 31sten August dieses Jahres werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Köln und Trier aufgelöst.

§. 2. An ihrer Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Köln erhält.

§. 3. Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räten, 6 Beisitzern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, 1 Obersekretär und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen Generalprokurator, drei Generaladvokaten und drei Prokuratoren verwaltet.

§. 5. Vom 1sten September dieses Jahres an, übt der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Köln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Köln und Trier zustand.

§. 6. Vorläufig gehen alle Mitglieder, aus welchen dormalen der Appellationshof zu Köln besteht, in den dasigen Rheinischen Appellationshof über, und treten diejenigen, welche nicht für den Letzteren bestimmt sind, erst nach und nach aus, je nachdem sie durch die neuen Appellationsräthe ersetzt werden.

§. 7. Mit den bisherigen Auditoren wird hierbei der Anfang gemacht, und aufwärts so lange fortgeföhren, bis der neue Appellationshof nur aus Mitgliedern besteht, welche dort definitiv angestellt bleiben.

§. 8. Damit hieraus keine Störung in den Geschäften entsteht, tritt allemal nur ein Auditor, oder ein Rath zu seiner künftigen Bestimmung ab, wenn zwei neue Appellationsgerichtsräthe sich eingefunden haben, um ihre künftigen Amtsverrichtungen zu übernehmen.

§. 9. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Köln angestellt gewesenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche nicht für den Rheinischen Appellationsgerichtshof bestimmt sind, treten dennoch einstweilen in das öffentliche Ministerium des Letzteren und bleiben darin, bis sie zu andern Bestimmungen berufen werden.

§. 10. Auch die Anwälde und Gerichtsvollzieher des Appellationshofes zu Köln gehen, bis auf weitere Bestimmung, zu dem dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshofe über.

§. 11. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Köln schon anhängigen Sachen gehen von selbst auf den dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshof über und werden in der bisherigen Art daselbst fortgeföhrt.

§. 12. Wer eine an den Appellationshof zu Düsseldorf oder Trier schon anhängige Rechtsache bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln gleich fortsetzen will, ist vor dem 1sten September d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bisher üblichen Form dahin laden zu lassen.

§. 13. Hat in einer noch zur Zeit nicht eingeföhrtten Appellationsache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 1sten September c., oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die

bisherige in dem Appellationsakte enthaltene Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme: daß der Appellat, obschon er nach Düsseldorf oder Trier vorgeladen war, bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat.

Von dem 1sten Oktober d. J. werden gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Appellaten keine Contumazial Urtheile erlassen.

§. 14. In allen Appellationsakten, welche erst nach dem 31sten August c. insinuiert werden, geschieht die Vorladung an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln.

§. 15. Die bisher zur Kompetenz des Revisionshofes zu Koblenz aus dem Ost-Rheinischen Theile des Koblenzer Regierungs Bezirks gehörigen Rechtsfachen zweiter Instanz, gelangen vom 1sten September c. an, an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln.

Wir beauftragen den Staatsminister von Beyme, diese Verordnung zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 31sten Juni. 1819.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Beyme.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

In dem §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ist verordnet, daß jeder Ausländer, welcher in den Preuß. Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preuß. Untertan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinettsbefehl vom 15ten März 1809 hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

Der §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht

Nr. 255.

Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Des zu Urkund haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 7. Juli. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

Nr 254.

Desertirte Militärsträflinge Nicolas Ulrich u. Philipp Gerber

1. 8869.

Nachbezeichnete Militärsträflinge:

- 1) Nicolas Ulrich, aus Ludweiler bei Saarbrücken, vom 34sten Infanterie-Regiment, welcher wegen Diebstahl und dreimaliger Desertion, zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt war, und
- 2) Philipp Gerber, aus Hattebach bei Trier, vom 2ten Schützen-Bataillon (Rhein), welcher wegen zweiter Desertion und Mitnahme seiner Montirungsstücke, zu dreijähriger Festungsstrafe verurtheilt war, sind am 23sten d., Morgens, von der Festungsarbeit in Köln desertirt.

Militär- und Civilbehörden werden auf dieselben aufmerksam gemacht, um sie im Aufgreifungsfalle an die Königl. Kommandantur in Köln abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Nicolas Ulrich, lutherisch; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Statur stark; Stirn bedeckt; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Haare rothblond; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund; podennarbig. Kleidung: grüne Jacke; weiße Luchhosen; blaue Mütze mit hellblauem Rande.

2) Philipp Gerber, katholisch; Statur bager; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund aufgeworfen und groß; Kinn spitz; Haare blond; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund.

Kleidung: Dyme Jacke; weiße Luchhosen; blaue Mütze mit hellblauem Rande.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.